

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

Am Sonntag, 23. Februar 2025, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (beispielsweise die Gruppe der Erst- und Jungwähler oder der Personen über 60 Jahre).

Die Auskünfte beschränken sich gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG auf

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

der wahlberechtigten Personen.

Die Geburtsdaten dieses Personenkreises dürfen nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt gem. § 50 Abs. 6 BMG, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt.

Die betroffene Person hat gem. § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem

**Magistrat der Stadt Hanau  
Hanau Bürgerservice  
(im City Center Hanau)  
Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau**

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und muss nicht begründet werden.

Das Widerspruchsrecht kann nur umfassend geltend gemacht werden; eine Ausnahme für einzelne Parteien und Wählergruppen ist nicht möglich.

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf auch für spätere Wahlen oder Abstimmungen.

Ein Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre im Hanauer Melderegister ist auch online unter [www.hanau-digital.de](http://www.hanau-digital.de) möglich. Eine Antragstellung wird einem Widerspruch gleichgesetzt.

Auskunftsanfragen von Parteien, Wählergruppen oder anderen Trägern von Wahlvorschlägen werden aufgrund der verkürzten Fristen ab 15.01.2025 geprüft und erteilt. Für später eingehende Widersprüche kann die Wirksamkeit für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 nicht garantiert werden.

Hanau, den 06.01.2025

Magistrat  
der Stadt Hanau

Kaminsky  
Oberbürgermeister